

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven (Hinterlandanbindung OTB)

Bremerhaven, 07. Januar 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Wasserbehörde Bussestr. 27-29 27570 Bremerhaven

07.01.2016 Az.: 711-07/58 Tel.: 0471/59613173

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven (Hinterlandanbindung OTB)

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

Auf den Antrag der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Auftrag der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) für die Freie Hansestadt Bremen (Land) vom 29.07.2014 (eingegangen am 01.08.2014) ergänzt am 09.12.2015

im folgenden Trägerin des Vorhabens, "TdV" genannt,

wird gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem. GBI. S. 219) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem. GBI. S. 15) der Plan für die

Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven (Hinterlandanbindung OTB)

mit den nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

I. Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des verfügenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Baufeld des planfestgestellten Vorhabens.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1. Antrag vom 29.07.2014 mit Anhang 1 (Grundstückseigentümer) und Anhang 2 (Flurkarte)
- 2. Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens
 - Teil 1: Erläuterungen (Stand 24.07.2014)
 - Teil 2: Kostenberechnung (Stand 24.07.2014)
 - Teil 3: Anlagen:

Anlage 1 Übersichtskarte 1:25.000 (Stand 07.02.2014)

Anlage 2 Übersichtslageplan Bestand:

Blatt 1 Ver- und Entsorgungsleitungen und Gewässer 1:2.000

(Stand 07.02.2014)

Blatt 2 Ermittelte Urgeländehöhen 1:2.000 (Stand 07.02.2014)

Anlage 3 Lageplan Planung Gewässerbeseitigung 1:2.000

(Stand 07.02.2014)

- 3. Unterlagen zur Grundwasserabsenkung
 - Ergänzende Angaben zur bauzeitlich bedingten Grundwasserabsenkung im Zuge des Vorhabens
 - Anlage 4 Lageplan mit ergänzenden Angaben zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung (Stand 09.12.2015)

II. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Beseitigung der Gewässer

Für die Absenkung des Grundwassers ergeht die widerrufliche

Erlaubnis Nr.: 319 / 2015

im Zuge der Gewässerbeseitigung im Rahmen der Hinterlandanbindung OTB im Bereich der ehemaligen Landebahn und der Straße zur Marina unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln das Grundwasser abzusenken und in den Graben einzuleiten.

Die Erlaubnis ist bis zum 01.07.2016 befristet.

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlägen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

- 1. Antrag vom 29.07.2014 mit Anhang 1 (Grundstückseigentümer) und Anhang 2 (Flurkarte)
- 2. Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens
 - Teil 1: Erläuterungen (Stand 24.07.2014)
 - Teil 2: Kostenberechnung (Stand 24.07.2014)
 - Teil 3: Anlagen:

Anlage 1 Übersichtskarte 1:25.000 (Stand 07.02.2014)

Anlage 2 Übersichtslageplan Bestand:

Blatt 1 Ver- und Entsorgungsleitungen und Gewässer 1:2.000

(Stand 07.02.2014)

Blatt 2 Ermittelte Urgeländehöhen 1:2.000 (Stand 07.02.2014)

Anlage 3 Lageplan Planung Gewässerbeseitigung 1:2.000 (Stand 07.02.2014)

- 3. Unterlagen zur Grundwasserabsenkung
 - Ergänzende Angaben zur bauzeitlich bedingten Grundwasserabsenkung im Zuge des Vorhabens
 - Anlage 4 Lageplan mit ergänzenden Angaben zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung (Stand 09.12.2015)

Koordinaten der Einleitungen:

Rechtswert: 34.71737,435 Hochwert: 59.30968,404

Rechtswert: 34.71937,204 Hochwert: 59.31104,336

Die für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen sind gemäß den aufgeführten, geprüften Unterlagen herzustellen; die in ihnen angegebenen Angaben und Maße sind einzuhalten und zu beachten.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung im Rahmen der Beseitigung der Gewässer

Für die Einleitung des Wassers ergeht die widerrufliche

Erlaubnis Nr.: 320 / 2015

im Zuge der Gewässerbeseitigung im Rahmen der Hinterlandanbindung OTB unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln das Wasser der großen Gewässer in den Graben einzuleiten.

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

- Antrag vom 29.07.2014 mit Anhang 1 (Grundstückseigentümer) und Anhang 2 (Flurkarte)
- 2. Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens
 - Teil 1: Erläuterungen (Stand 24.07.2014)
 - Teil 2: Kostenberechnung (Stand 24.07.2014)
 - Teil 3: Anlagen:

Anlage 1 Übersichtskarte 1:25.000 (Stand 07.02.2014)

Anlage 2 Übersichtslageplan Bestand:

Blatt 1 Ver- und Entsorgungsleitungen und Gewässer 1:2.000

(Stand 07.02.2014)

Blatt 2 Ermittelte Urgeländehöhen 1:2.000 (Stand 07.02.2014)

Anlage 3 Lageplan Planung Gewässerbeseitigung 1:2.000

(Stand 07.02.2014)

- 3. Unterlagen zur Grundwasserabsenkung
 - Ergänzende Angaben zur bauzeitlich bedingten Grundwasserabsenkung im Zuge des Vorhabens
 - Anlage 4 Lageplan mit ergänzenden Angaben zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung (Stand 09.12.2015)

Koordinaten der Einleitung:

Rechtswert 34.71540,89

Hochwert 59.31110,829

Die für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen sind gemäß den aufgeführten, geprüften Unterlagen herzustellen; die in ihnen angegebenen Angaben und Maße sind einzuhalten und zu beachten.

- IV. Nebenbestimmungen und Hinweise
- 1. Allgemeine Auflagen und Hinweise
- 1.1 Allgemeine Auflagen
- 1.1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Benennung der bauausführenden Firma und des verantwortlichen Bauleiters der Planfeststellungsbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn des jeweiligen Erschließungsabschnittes schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.3 Es ist mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist daher der Planbereich in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen (Tel. 362 3726), untersuchen zu lassen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Das Ergebnis der Untersuchung mit einer schriftlichen Bestätigung der Polizei Bremen ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 1.1.4 Die Fertigstellung von jeweiligen Erschließungsabschnitten des Gesamtvorhabens ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mit ihr hierzu eine Abnahme des jeweiligen fertigstellten Abschnittes durchzuführen.
- 1.1.5 Die endgütige Fertigstellung des Gesamtvorhabens ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mit ihr eine Schlussabnahme durchzuführen.

- 1.1.6 Der Abschnitt des Entwässerungsgrabens G1 ab der vorhandenen Stauanlage darf erst beseitigt werden, wenn ein anderes für den zukünftigen Nutzungszweck bemessenes Entwässerungssystem durch die TdV oder durch einen Dritten mit einer der beantragten Entwässerung entsprechenden Nutzungsmöglichkeit hergestellt worden ist.
- 1.1.7 Die unter I. bis III. angeordneten Genehmigungswirkungen treten mit Wirkung für die Zukunft (auflösende Bedingung) wieder außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 441 der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht seinerseits bis zum 03.03.2016 in Kraft getreten ist. Für den Fall, dass die Genehmigungswirkungen außer Kraft treten, sind sämtliche auf Grundlage dieser Genehmigungswirkungen durchgeführten Bauarbeiten und Gewässerbenutzungen einzustellen, die dafür errichteten Anlagen sind abzubauen und die bisher zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 441 durchgeführten, mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmen, mit Ausnahme der Räumung etwaiger Kampfmittel, sind rückgängig zu machen und der bisherige Geländezustand ist wiederherzustellen. Konkretisierende Anordnungen zur Wiederherstellung bleiben vorbehalten.

1.2 Allgemeine Hinweise

- 1.2.1 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 1.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung der neu herzustellenden Behelfsgräben in diesem Verfahren nicht beantragt wurde. Sollte eine spätere Beseitigung der Behelfsgräben erforderlich werden, so bedarf die Beseitigung einer erneuten wasserbehördlichen Genehmigung.
- 1.2.3 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2.4 Oberirdische Gewässer und das Grundwasser dürfen grundsätzlich nicht verunreinigt oder in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

- 2. Nebenbestimmungen und Hinweise für die wasserbehördliche Erlaubnis 319/2015 (Absenkung und Einleitung von Grundwasser)
- 2.1 Benutzungsbedingungen für die wasserbehördliche Erlaubnis 319/2015 (Absenkung und Einleitung von Grundwasser)

Das geförderte Grundwasser darf nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn hierdurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nicht nachteilig verändert wird. Folgende Konzentration in der Stichprobe darf nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Eisen (Fe) –ganzjährig -	mg/l	5,0

2.2 Auflagen der wasserbehördlichen Erlaubnis 319/2015

- 2.2.1 Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Erlaubnis sowie die für die Überwachung der Absenkung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind der Wasserbehörde jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.2 Zum Nachweis der entnommenen Grundwassermengen sind alle Pumpenausläufe mit geeichten, dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten (Wasserzähler) auszurüsten.
- 2.2.3 Die entnommene Grundwassermenge ist nachzuweisen und der Wasserbehörde vierzehn Tage nach Beendigung der Grundwasserabsenkung schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.4 Das geförderte Grundwasser ist bei Beginn der Absenkung sowie im Anschluss für die Dauer der Absenkung mindestens 1x wöchentlich auf den in der Benutzungsbedingung Nr. 2.1 genannten Parameter zu untersuchen. Eine Beprobung muss durch geeignete Vorrichtungen vor der Einleitstelle in das Gewässer jederzeit möglich sein. Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde (Frau Garrick, FAX 0471/596-13129 oder Tel: 0471/596-13 144, email: donnalee.garrick@umwelt.bremen.de) unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.5 Böschungen und Sohle der Gewässer sind vor Abspülungen und Auskolkungen durch Sicherungsmaßnahmen (Spundwand, Wanne, Pflaster oder dergl.) zu schützen. Etwaige, trotz der vorher geforderten Sicherungsmaßnahmen durch die Grundwassereinleitung noch verursachte Schäden hat der Erlaubnisinhaber bis spätestens 3 Tage nach Beendigung der Einleitung fachgerecht zu beseitigen.
- 2.2.6 Sofern es durch die Grundwasserabsenkungen zu einer Veränderung des Wasserstandes in oberirdischen Gewässern im Absenkungsbereich kommt, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die normalen Wasserstände wieder hergestellt und eingehalten werden.
- 2.2.7 Die Absetzbecken sind nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen. Abgelagerter Schlamm ist vor dem Rückbau komplett zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3 Hinweise der wasserbehördlichen Erlaubnis 319/2015

- 2.3.1 Die Erlaubnis erlischt mit Fristablauf. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 8 Tage vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.
- 2.3.2 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 2.3.3 Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt.
 - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
- 2.3.4 Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 2.3.5 Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004 (Brem.GBI. S. 189) wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird.
- 2.3.6 Die Wasserbehörde kann auf Kosten des Erlaubnisinhabers eine Grundwasseruntersuchung veranlassen (§ 91 BremWG).
- 3. Nebenbestimmungen und Hinweise für die wasserbehördliche Erlaubnis 320/2015 (Einleitung des Wassers in den Graben)
- 3.1 Auflagen der wasserbehördliche Erlaubnis 320/2015
- 3.1.1 Die geplanten Einleitungspunkte für das abgepumpte Wasser der zu beseitigenden Gewässer in die Gräben sind der Planfeststellungsbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu benennen.
- 3.1.2 Mit dem abgepumpten Wasser aus den zu beseitigenden Gewässer darf kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischtes Wasser (Schmutzwasser) in das Gewässer eingeleitet werden.

Das abgepumpte Wasser ist durch Absetzvorgänge so zu behandeln, dass an den Übergabestellen zu den Gräben folgender Überwachungswert eingehalten wird:

Parameter	Probenart	Überwachungswert
abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
(von der nicht abgesetzten	oder 2h-Mischprobe	
Probe)		

Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine Ausweitung der Untersuchungsparameter vor. Sollten die durchgeführten Analysen erhöhte Werte aufzeigen, wird der Parameterumfang erweitert. Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

- 3.1.3 Die Entwässerung der betroffenen Flächen ist jederzeit zu gewährleisten. Sollte ein Rückstau während des Leerpumpens erfolgen, so sind die Pumpvorgänge zu unterbrechen, bis ein geregelter Abfluss wieder erfolgen kann.
- 3.1.4 Hinter den Absetzbereichen vor den Übergängen in die Gräben sind Probenahmemöglichkeiten für die Überwachung einzurichten. Diese sind jederzeit zugänglich zu halten.
- 3.1.5 Die TdV hat vor Einleitungsbeginn und während des Abpumpens (im Abstand von drei Tagen) eine Selbstüberwachung durchzuführen. Es ist folgender Parameter zu untersuchen:

<u>Parameter</u>	Probenart	Überwachungswert	
Absetzbare Stoffe	Stichprobe	0,2	ml/l

Die Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung sind geordnet aufzubewahren und der Planfeststellungsbehörde wöchentlich vorzulegen.

- 3.1.6 Soweit im Zuge der Durchführung des Vorhabens festgestellt wird, dass aufgrund einer angetroffenen Altlast belastetes Wasser zutage tritt, und daher die Gefahr einer Einleitung von in seinen Eigenschaften verändertem oder mit wassergefährdeten Stoffen vermischtem Wasser gegeben sein kann, ist von der TdV unverzüglich die Einleitung zu unterbinden und die Wasserbehörde zu unterrichten. Über das weitere Vorgehen ist dann von der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.
- 3.1.7 Die Einleitungsstellen in die Gräben sind gegen Ausspülungen zu sichern, die Böschungen dürfen nicht beschädigt werden.
- 3.1.8 Die Strömungsgeschwindigkeit darf im Abstand von 20 m, bezogen auf die Böschung/Wasserlinie bei mittl. Hafenwasserstand, im Umkreis der Einleitstelle des Grabens in den Fischereihafen nicht mehr als 0,5 m/s betragen. Es ist ein Hinweisschild aufzustellen, das auf die Querströmung hinweist (zwei senkrechte Lichtbalken).

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bodenschutz

4.1 Auflagen zum Bodenschutz

- 4.1.1 Ein Konzept für das Bodenmanagement im Bereich des Plangebietes ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, spätestens 1 Monat vor Baubeginn des jeweiligen Erschließungsabschnittes vorzulegen (Tel.-Nr.: 0471/596-13147, Fax-Nr.: 0421/496 13147, E-Mail:claudia.water-mann@umwelt.bremen.de). In dem Konzept sind mindestens folgende Punkte fachlich zu beschreiben und die weitere Vorgehensweise zu entwickeln:
 - Getrennter Ausbau von Mutter- und Unterboden
 - Umgang mit Mutterboden
 - Bodenzwischenlagerung
 - Massenbilanz für die verschiedenen Böden
 - Vorgehensweise beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV)
 - Vermeidung von Bodenverdichtung im Bereich der Flächen, die nicht aufgesandet oder versiegelt werden
 - Schadstoffgehalte der verwendeten Böden
 - Nährstoffgehalte der verwendeten Böden

Der Untersuchungsumfang für das Konzept ist in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, festzulegen.

- 4.1.2 Das Gutachten zur Untersuchung der Versauerungsgefahr der Böden im Bereich des Plangebietes ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, spätestens 1 Monat vor Baubeginn des jeweiligen Erschließungsabschnittes vorzulegen.
- 4.1.3 Die Erdarbeiten im Bereich des Plangebietes sind durch einen Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, gutachterlich zu begleiten.
- 4.1.4 Mit den Erdarbeiten eines Erschließungsabschnittes darf erst begonnen werden, wenn das unter 4.1.1 genannte Konzept für das Bodenmanagement vorgelegt wurde und der darin beschriebenen Vorgehensweise von der Bodenschutzbehörde zugestimmt wurde.
- 4.1.5 Die Erdarbeiten sind zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Über einen möglichen weiteren Untersuchungsbedarf wird dort nach Vorlage der Ergebnisse entschieden.

4.2 Hinweise zum Bodenschutz

- 4.2.1 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.2.2 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens ergeben, so ist dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, mitzuteilen.
- 4.2.3 Bei dem Bauvorhaben anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Abfallbehörde, Tel. 0471/590-2045) einzuschalten.
- 5. Nebenbestimmungen der Leitungsträger (wesernetz Bremerhaven GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH)
- 5.1 Die TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen (u.a. Versorgungsgasleitung DN 63 für Nordsee-Yachting GmbH, Haus Nr. 53) aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der wesernetz Bremerhaven GmbH tätigt und vor Ort vorhält. Im Zuge des Vorhabens notwendige Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit der Planungsabteilung von Wesernetz abzustimmen unter Berücksichtigung der DIN 1998 für die Ersatztrasse. Forderungen der "Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen" der wesernetz Bremerhaven GmbH sind zu beachten und einzuhalten. Die Schutzanweisungen können Internet unter https://www.wesernetz.de/media/download/online-Planauskunft/Netze HB-BHV 007 001 2014 Schutzanweisung A5 FINAL.pdf eingesehen werden.
- 5.2 Eine Überbauung mit Fundamenten (Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen der wesernetz Bremerhaven GmbH ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.
- 5.3 Bei Überfahren der Versorgungseinrichtungen der wesernetz GmbH mit schweren Baufahrzeugen sind die Leitungen ordnungsgemäß zu schützen und sind schadfrei zu halten. Die Versorgungsanlagen, Hydranten- und Schieberkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- 5.4 Eventuelle Reparaturen und Mängelbeseitigungen von Schäden an den Versorgungsanlagen der wesernetz Bremerhaven GmbH, die von der TdV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens verursacht werden, sind nur durch ein von der wesernetz Bremerhaven GmbH beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die TdV.

- 5.5 Die hat sicherzustellen. die dass Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der wesernetz Bremerhaven GmbH unter fachkundiger Aufsicht durchaeführt werden. Eine notwendige Feststellung der der Versorgungsleitungen ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- 5.6 Im Gebiet der geplanten Baumaßnahme befinden sich Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die TdV hat rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicheruna der Leitungen Leitungsunternehmen im Einzelnen abzustimmen. Auch hat die TdV sicherzustellen. dass die mit den Baumaßnahmen beauftragte Firma die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen bei dem Leitungsunternehmen anfordert, auf der Baustelle vorhält und die jeweiligen Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen beachtet und einhält. Die TdV hat dafür zu sorgen, dass die bauausführenden Firmen vor Durchführung der Bauarbeiten vom zuständigen Ressort der Deutschen Telekom, PTI 23 Bremen Niedersachsen, Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen Tel. 0800-3302722 in die genaue Lage der Anlagen eingewiesen werden. Die Kosten für eventuell notwendig werdende Verlegungen (u.a. im Bereich der Straße zur Marina), Veränderungen oder Sicherungsmaßnahmen sind der Telekom Technik GmbH nach dem Veranlasserprinzip durch die TdV zu erstatten.

6. Auflage zur Sicherung des Luftverkehrs

6.1 Der Luftfahrtbehörde Bremen ist für die Sicherstellung des ungestörten Flugbetriebes für den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung eine Ausführungsplanung der konkreten Baumaßnahmen vorzulegen und der jeweilige Bauablauf einvernehmlich mit ihr sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH abzustimmen, so dass der Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz aufgrund der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014, Az. 333/733-01-02/1001-0005 mit den Baumaßnahmen des Vorhabens vereinbar ist.

7. Hinweise zum Naturschutz

7.1 Es wird auf die nachstehend aufgeführten konkreten landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht zum B-Plan 441 Verfahren hingewiesen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von beeinträchtigenden Lärm-, Schadstoff-, Lichtemissionen und Erschütterungen
- Maßnahme 1 VCEF Bauzeitenregelung
- Maßnahme 2 VCEF Überprüfung von Höhlenbäumen auf Besatz mit Fledermäusen
- Verwendung von "Insektenfreundlichen Lampen"
- Umsiedlungsmaßnahmen

V. Vorbehalt weiterer Anordnungen und (ergänzender) Verfahren

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens bzw. der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, welche solche nachteiligen Wirkungen verhindern oder ausgleichen, vorbehalten.

Sind solche Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt. Die Entscheidung darüber obliegt in jedem Einzelfall der Planfeststellungsbehörde.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VII. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände haben zum Teil im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Soweit den gegen das Planvorhaben erhobenen Bedenken nicht in diesem Bescheid entsprochen wurde, werden sie zurückgewiesen. Sie sind im Einzelnen unter B. III. 4. aufgeführt. Die Entscheidungsgründe sind dort dargelegt.

VIII. Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt 11.064,- Euro festgesetzt. Hierüber geht der TdV eine gesonderte Rechnung zu.

B. Begründung

I. Trägerin und Beschreibung des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens (TdV) ist die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Auftrag der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) für die Freie Hansestadt Bremen (Land). Es ist am 29.07.2014 (eingegangen am 01.08.2014) die wasserrechtliche Planfeststellung für die Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven (Hinterlandanbindung OTB) beantragt worden. Es ist vorgesehen die vorhandenen Gewässer im Geltungsbereich des B-Plans komplett zu beseitigen. Ausgenommen ist lediglich der Ufer- und Wasserbereich im Nordosten des B-Plans. Weiterhin ist beantragt einen Behelfsgraben

anzulegen, um die Entwässerung zu gewährleiten. Es ist weiterhin ein optionaler Behelfsgraben beantragt, der bei Bedarf hergestellt wird.

II. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Dem Vorhaben liegt der Bebauungsplan Nr. 441 zugrunde. In diesem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll für diesen Fall in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Es wurde in der Antragskonferenz am 24.03.2014 festgestellt, dass über die bereits im Bebauungsplan behandelten Wirkungen auf die betroffenen Schutzgüter hinaus keine erheblichen zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem wasserrechtlichen Verfahren ist somit nicht erforderlich.

Am 01.08.2014 sind von der TdV bei der Planfeststellungsbehörde die vollständigen unter Abschnitt A. I. aufgeführten Planunterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht worden. Der Antrag hat mit den Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 BremVwVfG in der Zeit vom 17.09.2014 bis 16.10.2014 im Hause des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der Bussestr. 27-29, 27570 Bremerhaven, zur Einsichtnahme ausgelegen.

Die Auslegung wurde in der Nordsee-Zeitung am 13.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 73 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) mit E-Mail vom 11.09.2014 die folgenden Verbände zur Stellungnahme aufgefordert:

- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)
- NABU Landesverband Bremen e. V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland, Landesverband Bremen e.V. (BUND Bremen)
- Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Unterweser e.V. (BUND Unterweser)

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 73 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) mit E-Mail vom 11.09.2014 die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

- Der Senator für Umwelt. Bau und Verkehr
- Der Senator f
 ür Wirtschaft, Arbeit und H
 äfen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven Bauordnungsamt
- Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt
- Magistrat der Stadt Bremerhaven Umweltschutzamt
- Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen
- Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- BEG Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH

- Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wesernetz Bremerhaven GmbH
- EWE Netz GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.
- Pledoc GmbH
- Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH
- Gemeinde Loxstedt
- BEAN Bremerhaven
- bremenports GmbH & Co.KG
- GeoInformation Bremen

Es haben nachfolgend benannte Naturschutzverbände eine Stellungnahme abgegeben:

- BUND Regionalverband Unterweser e. V. Bremerhaven für den Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)
- NABU Landesverband Bremen e. V.
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. im Namen des BUND Landesverbandes Bremen und des BUND Unterweser e.V.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

- Der Senator f
 ür Umwelt, Bau und Verkehr
- Der Senator f
 ür Wirtschaft, Arbeit und H
 äfen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt
- Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen
- Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wesernetz Bremerhaven GmbH
- Pledoc GmbH
- EWE Netz GmbH
- Magistrat der Stadt Bremerhaven Umweltschutzamt
- bremenports GmbH & Co.KG

Nach Durchführung des beschriebenen Beteiligungsverfahrens sind durch die TdV am 09.12.2015 ergänzende Unterlagen zum Vorhaben vorgelegt worden. Es wurden ergänzende Unterlagen zur bauzeitlich bedingten Grundwasserabsenkung im Zuge des Vorhabens eingereicht. Die dazu durchgeführte Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass mit den vorgelegten Änderungen der Unterlagen keine erstmalige oder eine stärkere Betroffenheit des Aufgabenbereichs einer Behörde oder Belange Dritter verbunden ist. Somit bedurfte es keiner erneuten öffentlichen Auslegung. Mit E-Mail vom 11.12.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die vom Antragsteller vorgelegten Ergänzungsunterlagen informiert und ihnen ist Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme gegeben worden.

Im Anhörungsverfahren sind Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie von Naturschutzverbänden, jedoch keine privaten Einwendungen von Betroffenen eingegangen.

Soweit die in den Äußerungen erhobenen Bedenken im weiteren Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, sind sie unter Punkt B. III. 4. dieses Beschlusses aufgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 73 Abs. 6 BremVwVfG in einem Erörterungstermin am 19.03.2015 mit den Behörden und Verbänden sowie der TdV verhandelt. Der Termin wurde zuvor ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die über die Erörterung gefertigte Niederschrift vom 11.05.2015 ist zu den Akten genommen und mit E-Mail vom 12.05.2015 allen Teilnehmern der Erörterung zur Kenntnis übersandt worden.

III. Materiellrechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war nach § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 30.10.2014. Durch die von der TdV eingereichten Unterlagen, die vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie durch fachliche Ermittlungen im Laufe des Verfahrensgangs hat eine Klärung des Sachverhalts in einem Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine abschließende Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2. Verfahren / Zuständigkeit

Gemäß § 70 WHG i.V.m. § 96 Bremisches Wassergesetz (BremWG) sind für die Planfeststellung die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Nach Absatz 2 des § 70 WHG muss das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, den Anforderungen des UVP-Gesetzes entsprechen. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, Bremischem Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden beachtet.

Dem Vorhaben liegt der Bebauungsplan Nr. 441 zugrunde. In diesem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll für diesen Fall in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Im Rahmen dieses vorangegangenen

Bauleitplanverfahrens wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt, bewertet und berücksichtigt sowie für den Eingriff in Natur und Landschaft entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Antragskonferenz am 24.03.2014 hat ergeben, dass durch die mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren beantragten Ausbaumaßnahmen über die bereits im Bebauungsplan Nr. 441 behandelten Wirkungen auf die betroffenen Schutzgüter hinaus keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht für das wasserrechtliche Verfahren nach Vorprüfung gemäß § 3c UVPG somit keine UVP-Pflicht.

Die sachliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag ergibt sich aus § 93 Abs. 1 und 3 BremWG vom 12.04.2011 (Brem.GBI. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Brem.GBI. S. 622). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 BremWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als Wasserbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 22.12.2015 (Brem.GBI. S. 657).

3. Planrechtfertigung

Für das Fachplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Planrechtfertigung dann angenommen, wenn das Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des zugrunde liegenden Gesetzes objektiv "vernünftigerweise geboten" ist (sog. Gesetzeskonformität). Darüber hinaus muss für die Planung ein hinreichender Bedarf bestehen. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände begründen die Planrechtfertigung, werden aber auch in die fachplanerische Abwägung einbezogen.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 441 "Westlicher Fischereihafen" ist im Plangebiet des hiesigen Verfahrens die Ausweisung von Industriegebieten sowie die verkehrsmäßige Erschließung und Anbindung dieser Flächen an den geplanten Offshore-Terminal (OTB) vorgesehen. Der OTB soll nordwestlich des Fischereihafens, direkt in der Weser, außerhalb des Deiches angelegt werden. Die Hinterlanderschließung befindet sich binnendeichs im Bereich der Flächen des derzeitigen Flugplatzes Bremerhaven. Der Regionalflugplatz wird geschlossen werden. Außer der direkten Zufahrt zum Terminal sind hier Industrie- und Gewerbeflächen in einer Größenordnung von rund 100 ha zu erschließen. Die Industriegebiete sollen sich in erster Linie an Produktions- und Zuliefererfirmen der Offshore-Windenergiebranche richten und der Produktion, und Lagerung von Offshore-Windenergiekomponenten dienen. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 441 die Verkehrsflächen zur Erschließung und Anbindung des Plangebietes und des nördlich angrenzenden OTB im Sinne der Schaffung einer Warenausgangszone von den Produktionsstätten zur Installation auf See festgesetzt. Auch die ursprünglich für eine Erweiterung der Kläranlage vorgehaltenen Flächen nördlich der bestehenden Anlage werden als Industriegebiet überplant.

Mit dem nördlich angrenzend geplanten OTB soll eine wichtige und kostensparende Verbindung der Produktion an Land mit der Installation auf See geschaffen werden. Durch das Prinzip der "Warenausgangszone" für die in Bremerhaven produzierenden Unternehmen können Transportprobleme auf dem Landweg vor der Verschiffung minimiert werden. Die potenziellen Kunden des OTB, die sich bereits am Standort befinden oder sich in Zukunft auf den Flächen des Plangebietes und den angrenzenden Industriegebieten noch ansiedeln werden, können hohe Investitionen für eine aufwändige Logistik sparen und die

Transportrisiken minimieren. Insgesamt hat Bremerhaven mit dem OTB ein Logistik-Konzept für die Offshore-Industrie mit deutlich verkürzten Wegen entwickelt. Die Seestadt Bremerhaven erwartet von der Realisierung des OTB und der Entwicklung der Industriegebiete positive Auswirkungen hinsichtlich des Beschäftigungspotenzials, der Einwohnereffekte und der damit verbundenen fiskalischen Effekte. Der Flächennutzungsplan wurde zu diesem Zweck geändert. Mit der Änderung Nr. 10B erfolgt die Ausweisung der Industriegebiete und des Terminals für die Vormontage und Verladung von Offshore-Windenergieanlagen (OTB).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 441 ausgewiesenen Industriegebiete sollen in erster Linie für Produktions- und Zuliefererfirmen der Offshore-Windenergiebranche vorgehalten werden Das Plangebiet soll hierzu - teilweise durch umfangreiche Auffüllungen - auf eine einheitliche Höhe von 3,20 m ü. NHN aufgehöht werden. Im Norden des Plangebietes sind in diesem Zusammenhang mehrere Teiche zu verfüllen.

Der hier vorliegende Antrag behandelt die Beseitigung von vorhandenen Gewässern im Planungsraum. Grundlage der übergeordneten Planung ist die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 10B und der Bebauungsplan Nr. 441 Westlicher Fischereihafen (Flugplatzgelände). Diese Planfeststellung umfasst die Beseitigung der vorhandenen Gewässer im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 441. Ausgenommen ist der Ufer- und Wasserbereich im Nordosten des B-Plans. Die Beseitigung dieser Gewässer würde ggf. im Zuge eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens beantragt werden.

4. Stellungnahmen

Den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Bedenken und Anmerkungen aus den Stellungnahmen der aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände wurde im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der Bedenken und Anmerkungen bzw. die Zurückweisung durch die Planfeststellungsbehörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

4.1.1 Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst

Es wurde mitgeteilt, dass im Planbereich mit Kampfmitteln zu rechnen sei. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Es wird mit der Planfeststellung unter der Auflage 1.1.3 eine entsprechende Regelung getroffen.

4.1.2 Leitungsträger

Wesernetz GmbH & Co. KG

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich in dem benannten Bereich Gasversorgungsleitungen der wesernetz Bremerhaven GmbH befinden und zwar grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, aber Folgendes zu beachten sei:

- Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung mit Fundamenten (Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Eine eventuell notwendige Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- Vor allem oberirdisch liegende, sichtbare Bauelemente wie Schieberkappen dürfen nicht ungeschützt gegen hohe Verkehrslasten überfahren werden.
- Bei Überfahren der Leitungen, bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen in dem Baustellenzufahrtsbereich ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und die Versorgungsleitungen sind schadfrei zu halten.
- In dem Baustellenzufahrtsbereich müssen gegebenenfalls schwerlasttaugliche Überfahrten hergestellt werden (z. B. durch Auslegen von Baggermatratzen, Stahlplatten o. ä.).
- Die freie Zugänglichkeit zu den oberirdischen Bauelementen, wie Hydrantenund Schieberkappen muss wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebsoder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- Eventuelle Instandhaltungsarbeiten an den Leitungen sind nur durch ein von Wesernetz beauftragtes Fachunternehmen durchzuführen.
- Vor Beginn der Maßnahmen hat der bauausführende Auftragnehmer aktuelle Planunterlagen aller Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke bei der Netzauskunft der wesernetz Bremerhaven GmbH einzuholen und vor Ort vorzuhalten.
- Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremerhaven GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

EWEnetz

Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Versorgungsleitungen und Anlagen (Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Störungsbeseitigungen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flach wurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung der Anlagen ist unzulässig. Sollten Anpassungen der Anlagen erforderlich werden, ist die technische Vorgehensweise abzustimmen und die Kostenträgerschaft im Einzelnen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu klären. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der TK-Bezirksmeisterei Bremerhaven, Schifferstr. 40- 24, 27568 Bremerhaven, (Herr Ralph Warode, Telefon: 047195893-271), notwendig.

Deutsche Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Im Bereich der Straße zur Marina kreuzt eine Anlage ein Gewässer welches entfernt werden soll. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationsanlagen geschützt, geändert oder verlegt werden müssen. Sollten Änderungen an Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist daher erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, PTI 23 Bremen Niedersachsen, Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen Tel. 0800-3302722 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Pledoc GmbH

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Schwaig
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Zu 4.1.2 Forderungen der Leitungsträger

Die im Einzelnen aufgeführten Forderungen der Leitungsträger wurden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Vorgaben werden als Regelungen unter der Nebenbestimmung 5. in die Planfeststellung aufgenommen. Die allgemeinen Auflagen der EWE werden nicht übernommen, da die TdV mitgeteilt hat, dass nach Prüfung EWE-Anlagen nicht betroffen sind.

4.1.3 Gewässerschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, es wird jedoch um die Aufnahme von diversen Nebenbestimmungen zu der Einleitung und der Grundwasserabsenkung sowie zu erforderlichen Abnahmen in die Planfeststellung gebeten.

Dieser Forderung wird entsprochen, siehe II. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Beseitigung der Gewässer und III. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung im Rahmen der Beseitigung der Gewässer, sowie Auflagen Nr. 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.5 sowie Nebenbestimmungen 2. und 3.und Hinweise1.2.3 und 1.2.4.

4.1.4 Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftfahrtbehörde

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Hinterlandanbindung OTB möchte die Luftfahrtbehörde (Referat 33 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen) wie folgt Stellung nehmen:

Das geplante Vorhaben soll auf den Flächen des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven stattfinden. Diese sind bislang dem Luftverkehr gewidmet. Ich habe das Verfahren zur Schließung des Verkehrslandeplatzes geführt und am 7. Februar 2014 einen mittlerweile bestandskräftigen Bescheid zur Genehmigungsänderung erlassen. Dieser sieht die Schließung des Verkehrslandeplatzes u.a. unter der Bedingung der Planfeststellung und Realisierung des Terminalbauwerks des Offshore-Terminals vor. Konkret lautet die Ziffer 1.1.1 des Bescheides, welche die Befreiung von der Betriebspflicht und den Widerruf der Betriebsgenehmigung regelt, folgendermaßen:

"Die Antragstellerin wird von der Betriebspflicht für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven befreit. Die Befreiung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Offshore –Terminal Bremerhaven realisiert wird und am zivil mitgenutzten Militärflugplatz Nordholz (ETMN) (in der Folge "Sea-Airport Cuxhaven/Nordholz" genannt) nach den derzeit laufenden Baumaßnahmen zur Sanierung der Start- und Landebahn wieder ziviler Flugbetrieb am Tage nach Sichtflugregeln möglich sein wird. Realisierung bedeutet, dass nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Verfahren vor der Oberen Wasserbehörde Bremens mit dem Bau des Terminalbauwerks für den Offshore-Terminal Bremerhaven, das heißt mit dem Ausbau der Randdämme begonnen wird (Punkt 7.3. des Erläuterungsberichts im vorgenannten Planfeststellungsverfahren zum OTB). Der Eintritt dieser Bedingungen und damit der Zeitpunkt der Befreiung von der Betriebspflicht wird gesondert durch die Genehmigungsbehörde festgestellt.

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven [Landeplatzhalter (Flugplatzunternehmer) Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH, Am Luneort 15, 27572 Bremerhaven] in der Fassung vom 27.09.2001, Az. 43/800-332-31/1 (5) wird widerrufen, ebenso werden die zuvor für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven ergangenen Genehmigungen vom 30.08.1990 sowie vom 11.05.1992 und vom 15.09.1993 sowie sämtliche für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven nach § 6 Luftverkehrsgesetz ergangenen Genehmigungen widerrufen, soweit diese noch nicht durch die Genehmigung in der Fassung vom 27.09.2001 aufgehoben worden waren. Der Widerruf wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der auf einem für den nördlich des Flugplatzes gelegenen Areal geplante "Offshore-Terminal Bremerhaven" (OTB) planfestgestellt ist und drei Monate seit Beginn der Realisierung vergangen sind."

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Flugplatz Bremerhaven ein beschränkter Bauschutzbereich festgesetzt wurde. Gemäß § 17 Satz 2 i. V. m. §§ 15, 12 LuftVG muss im Bauschutzbereich bei Bauwerken, aber auch bei anderen Luftfahrthindernissen wie z.B. Kränen oder anderen

Baugeräten, eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde für deren Aufstellung eingeholt werden. Dies ist solange der Fall, wie Flugbetrieb am Flugplatz stattfindet, also die Bedingungen der Planfeststellung und Realisierung des OTB noch nicht eingetreten sind, da auch die Aufhebung des Bauschutzbereiches an die Bedingungen geknüpft ist. Ziffer 1.1.2 meines Bescheides vom 07.02.2014, welche die Aufhebung des Bauschutzbereiches regelt, lautet:

"In Abhängigkeit vom Beginn der Befreiung von der Betriebspflicht nach Ziffer 1.1.1. wird der nach § 17 LuftVG festgelegte, beschränkte Bauschutzbereich aufgehoben."

Es ist laut Entwurfs- Genehmigungsplanung zunächst geplant, die Gewässer zu beseitigen und zu verfüllen, was in einem Arbeitsgang geschehen soll. Für den Fall, dass -etwa durch einen vorzeitigen Baubeginn- noch vor der Planfeststellung und Realisierung des Terminalbauwerks zum OTB mit dem Aufstellen der Gerätschaften, wie z.B. Baggern und Pumpen begonnen werden sollte, könnte dies einen Konflikt mit dem Bauschutzbereich darstellen.

Es muss daher schon bei Beginn des Entschließungsabschnitts 2, der östlich an die Startund Landebahn 16/34 angrenzt, darauf geachtet werden, dass der Flugbetrieb und die Aufstellung von Bau- bzw. Abpumpgerät miteinander vereinbar sind. Gleiches gilt für die Überschüttungskörper und Aufsandungskörper, die u.U. Hindernisse darstellen könnten. Insgesamt ist zu gewährleisten, dass bis zum Eintritt der oben genannten Bedingungen ein ungestörter Flugbetrieb stattfinden kann. Sollte das Offshore-Terminal nicht planfestgestellt und realisiert werden, stehen die Flächen des Flugplatzes rechtlich nicht zur Verfügung, da dann die rechtlichen Bedingungen der Schließung nicht eintreten.

Ich bitte daher, der Antragstellerin aufzugeben, eine Ausführungsplanung zu erstellen, welche mit dem Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz sowie der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014, Az. 333/733-01-02/1001-0005 vereinbar ist."

Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven ergeht nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst. Insofern ist ein Baubeginn für die Gewässerbeseitigung vor Beginn der Baumaßnahmen am OTB nicht vorgesehen. Somit sind die Belange des Flugbetriebes im Rahmen der Baumaßnahmen zur Zufahrtsrampe während einer zeitlich begrenzten Phase zu Beginn der Maßnahmen zu berücksichtigen. Um eine zeitlichen Überschneidung zwischen dem noch zulässigen Flugbetrieb und den Baumaßnahmen für die Terminalzufahrt und somit eine Störung des Flugbetriebes zu verhindern, ist von der TdV eine Ausführungsplanung vorzulegen und mit der Luftfahrtbehörde sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven m.b.H. abzustimmen. Eine entsprechende Regelung wurde mit der Auflage Nr.6.1 getroffen.

4.1.5 Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Durch die Stadtplanung wurde darauf hingewiesen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan von 2006 der geplante Bereich als festgesetzte Ausgleichsflächen, teilweise als Flächen für den Luftverkehr, gewerbliche Baufläche, Grünfläche Deich und Hauptverkehrsstraßenfläche dargestellt ist. In den Änderungsverfahren F-Plan Nr. 10 B "Offshore-Terminal" und dem B-Plan Nr. 441 sind geänderte Darstellungen und Festsetzungen des FNP und des B-Planes vorgesehen, die den wasserrechtlichen

Maßnahmen nicht widersprechen. Aus Sicht des Stadtplanungsamtes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Aus übergeordneter planungsrechtlicher Sicht ist allerdings auf die Vereinbarkeit mit der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014 zu achten."

Der Hinweis zur Vereinbarkeit mit der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Regelung wurde mit der Auflage Nr.6.1 getroffen.

4.1.6 Magistrat Bremerhaven – Umweltschutzamt, Naturschutzbehörde

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass mit der beantragten Beseitigung von Gewässern erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden sind, die durch Kompensationsmaßnahmen, wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan 441 beschrieben, ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen. Darüber hinaus sind im Umweltbericht artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten genannt, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfordern.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan zum vorliegenden wasserrechtlichen Antrag sind folgende, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope beschrieben: NRS Schilf-Landröhricht, SEZ Sonstiges naturarmes, nährstoffreiches Stillgewässer mit Röhricht, BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch. Diese gesetzlich geschützten Biotope beherbergen die Lebensräume von Röhrichtbrütern wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Wasserralle, Teichrohrsänger u.a. sowie Blaukehlchen, Bartmeise und Beutelmeise als Brutvögel von Weidengehölzen und werden durch die Baumaßnahmen zerstört. Für diese Arten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Bauleitplanung CEF-Maßnahmen, wie die Herstellung eines Schilfröhrichts mit angrenzendem Weidengehölz in der Nähe des Eingriffsortes genannt, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. U.E. ist die ökologische Wirksamkeit dieser Artenschutzmaßnahmen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen zur Gewässerbeseitigung nachzuweisen. Wir bitten die Antragsunterlagen um die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu ergänzen und bitten um erneute Vorlage zu gegebenem Zeitpunkt."

Die Prüfung der Planfeststellungbehörde hat ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 441 abschließend behandelt wurden. In dem diesem Vorhaben zugrunde liegenden Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 441 "Westlicher Fischereihafen" wurde zur Berücksichtigung der Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (KÜFOG 2013a). Es wurde hierzu festgestellt, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans 441 keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Auf den Hinweis unter Nr. 7.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiterhin wurde zwischenzeitlich mit den Zuschriften der Naturschutzbehörde per Mail am 24.11.2015 von dort bestätigt, dass die Vermeidungsmaßnahmen 1V CEF und 2V CEF bereits vorgenommen wurden.

Eigene Regelungen sind im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens daher nicht zu treffen.

4.1.7 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

4.1.8 bremenports GmbH & Co. KG

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

4.1.9 Bodenschutzbehörde

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Die Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen für die Hinterlanderschließung des Offshore-Terminals Bremerhaven im Bereich des Flugplatzes Bremerhaven Flächen für die spätere gewerbliche Nutzung hergerichtet werden sollen. Die Aufsandung des Planungsraumes wurde in die Erschließungsabschnitte I bis VI unterteilt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird ausschließlich die Gewässerbeseitigung in den Erschließungsabschnitten I bis VI beantragt. Ob nach der Gewässerbeseitigung alle Flächen vollständig aufgesandet und anschließend versiegelt werden oder auch unversiegelte Flächen erhalten bleiben, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Für die Gewässerbeseitigung werden im Plangebiet (ca. 100 ha) in erheblichem Umfang Bodenbewegungen vorgenommen werden. In den Antragsunterlagen wird jedoch die Vorgehensweise beim Umgang mit abgeschobenen, ausgehobenen und aufgeschütteten Böden nicht detailliert beschrieben. Aus Sicht des Bodenschutzes ist daher unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Gutachten (orientierende Bodenmanagementkonzept Altlastenuntersuchungen. geotechnische Berichte) ein erforderlich.

Im südwestlichen Bereich des geplanten Vorhabens sind nach Informationen des Geologischen Dienstes für Bremen im Tiefenbereich von 0 bis 2 m potentiell sulfatsaure Böden zu erwarten 1. Ob und in welchem Maß das Versauerungsphänomen beim Bodenaushub tatsächlich auftritt, kann aufgrund der vorliegenden Daten im Moment jedoch nicht präzise genug vorhergesagt werden. Zur Bestimmung der tatsächlichen Versauerungsgefahr sollte daher im Vorfeld der geplanten Maßnahme eine gezielte

¹ s. "Faltblatt Saure Böden": Hinweise für Planer, Bauherren und Architekten, 2011

Bodenuntersuchung² in den Bereichen durchgeführt werden, in denen Boden ausgehoben oder Grundwasser abgesenkt wird.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus dortiger Sicht keine Bedenken, unter den Voraussetzungen, dass die mit der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen eingehalten werden."

Dieser Forderung wird entsprochen, siehe Auflagen unter Nr. 4.1 und Hinweise unter Nr. 4.2.

4.1.10 EBB Bremerhaven

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Es wurde mitgeteilt, dass sich das geplante Vorhaben sich im Zuständigkeitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen in Verwaltung der FBG befindet. Gegen das Vorhaben bestehen entwässerungstechnisch keine Bedenken. Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Maßnahme nach den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Die direkten Anlieger, die Flugplatzbetriebsgesellschaft sowie die BEG mbH als Betreiber der Zentralen Kläranlage und der Druckrohrleitung sind im Verteiler an der Verfahrensbeteiligung mit aufgeführt.

Lt. Antragsunterlagen, Pkt. 3.7 wurden im Rahmen von Baugrundsondierungen zum Teil Altlasten in dem Gebiet vorgefunden. Für eine mögliche Ableitung von belastetem Wasser im Rahmen der Verfüllung des Gebietes steht aber keine öffentliche Schmutzwasserkanalisation zur Verfügung. Hierzu wäre dann der Einsatz von Saugwagen oder Pumpenanlagen notwendig. Die Ableitung von belastetem Baugrubenwasser steht unter dem Vorbehalt einer gesonderten Einleitungsgenehmigung It. § 9 Abs. 3 EWOG. die bei den Entsorgungsbetrieben zu beantragen ist."

Im Zuge der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist festgestellt worden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob überhaupt eine Altlast im Zuge dieser Maßnahme auftritt. Daher wird die Einleitungsgenehmigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt. Sollte eine Altlast im Zuge dieser Maßnahme auftreten, ist dann von der Planfeststellungsbehörde über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Für den Fall eines nachträglich entstehenden Regelungserfordernisses greift der Auflagenvorbehalt unter Ziff. V. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

4.2 Stellungnahmen der Naturschutzverbände

4.2.1 GNUU/BUND

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Die Naturschutzverbände GNUU und BUND haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Am 11.09.2014 wurde uns die Aufforderung zur Stellungnahme zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven (Hinterlandanbindung OTB) zugeschickt.

² gemäß "Handlungsempfehlung Saure Böden" des Geologischen Dienstes für Bremen vom November 2009

Dazu ist über den GNNU eine Fristverlängerung beantragt worden. Diese wurde bis zum 19.12.2014 gewährt. Somit ist diese gemeinsame Stellungnahme fristgerecht."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

"Mit Email vom 1. Oktober 2014 baten wir (bzw. der GNUU) um die kompletten Unterlagen in Papierform. Mit Email vom gleichen Tage lehnten Sie dies ab und übersandten uns Teile der Unterlagen in digitaler Form. Für uns sind die verfügbaren Unterlagen ebenso wie erst recht für "normale" Bürger unvollständig (s. auch unten), da auf die Unterlagen für den Bebauungsplan 441 verwiesen wird, die ja nicht mehr jedermann zugänglich waren und sind."

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück, da dem Naturschutzverband alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen übermittelt wurden. Der Bebauungsplan 441 wird vom Stadtplanungsamt der Seestadt Bremerhaven aufgestellt. Die Unterlagen für dieses Verfahren konnten beim Stadtplanungsamt eingesehen werden. Im Übrigen wurde im Erörterungstermin dieses Planfeststellungsverfahrens seitens des Verbandes erklärt, dass der Einwand erledigt ist.

"Auch angesichts der noch nicht abgeschlossenen Vereinbarungsverhandlungen mit BIS, FBG und SWAH, den Schutz der Biotope (Gewässer, Röhrichte und Auengehölze) am Flugplatz Luneort betreffend, muss diese Stellungnahme vorläufig und unvollständig bleiben. Wir, der GNUU und der BUND Unterweser als Mitunterzeichner, lehnen jede wirksame Änderung der bestehenden Schutzvereinbarung ab, solange ein rechtskräftiger vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss (Sofortvollzug) für den aus unserer Sicht nicht erforderlichen "Offshorehafen" im Weserwatt nicht vorliegt. Diese Ablehnung betrifft insbesondere die vorzeitige Verfüllung der Gewässerflächen in dem Gebiet zwischen Weserdeich und Hafenbecken westlich und nordwestlich der Landebahnen, über welches die Vereinbarungsverhandlungen geführt werden."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück, da es sich bei der vom Verband genannten Schutzvereinbarung mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden um eine für die Klärung der öffentlich-rechtlichen Abwägung in diesem Beschluss nicht relevante privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Naturschutzverbänden und der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH handelt, die zudem vor dem Hintergrund des Antrags zwischenzeitlich durch die benannten Vertragsparteien angepasst wurde und der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich die inhaltlichen Forderungen der Stellungnehmer aus der bisherigen Schutzvereinbarung mit Abschluss dieser Änderungsvereinbarung erledigt haben.

"Mit anderen Worten: Wir lehnen die beantragte Gewässerbeseitigung zum jetzigen Zeitpunkt sowohl aus Biotop- und Artenschutzgründen als auch wegen der einst getroffenen, für uns weiterhin verbindlichen Schutzvereinbarung ab, auch deshalb, weil eine Beseitigung irreversible Schäden in der Funktionsfähigkeit der betroffenen Biotope hervorrufen würde. Es geht nicht an, dass vor einer endgültigen Entscheidung über die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Baubeginns eines neuen OTB im Umfeld schon "vorsorglich" Biotope zerstört werden, um eine Hinterlandanbindung und Erschließung im Voraus vorzubereiten und schließlich durchzuführen. Anschließend wird dann diese Hinterlandanbindung womöglich mit dem Argument "zwangsläufig" und "alternativlos" für die OTB-Durchsetzung benutzt. Zudem war uns bis November 2014 noch nicht klar, welche Zuordnung den für den B-Plan 441 vorgesehenen Ersatzmaßnahmen den jetzt geplanten Eingriffen und Verlusten im Detail entspricht."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Gewässerbeseitigung ergeht nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst. Zwischenzeitlich ist am 30.11.2015 der für sofort vollziehbar erklärte Planfeststellungsbeschluss für den Bau des OTB erteilt und mit dem Bau begonnen worden.

Sollte sich die Sach- oder Rechtslage hierzu im Nachhinein unvorhergesehen ändern, greift für den Fall eines nachträglich entstehenden Regelungserfordernisses der Auflagenvorbehalt unter Ziff. V. dieses Planfeststellungsbeschlusses

"Hinzu kommt, dass der benachbarte Deich für die Bremerhavener Bevölkerung eine hohe Bedeutung für die Erholung aufweist und dass dazu das jetzt vorhandene Landschaftsbild der beplanten "Auenbiotope" sehr gewichtig beiträgt. Welche Landschaftsbild- und Erholungswert-Beeinträchtigungen sollen in welcher Weise kompensiert werden? Aus den gesamten Unterlagen ist nicht hinreichend klar, wieweit die Gesamtauswirkungen auf Naturund Landschaftsbild betrachtet worden sind. Eine gewichtende Gesamtschau aller Bebauungspläne und aller Auswirkungen aus den Planfeststellungsverfahren wurde nicht angestellt."

Die Planfeststellungbehörde stellt fest, dass die im Umweltbericht zum B-Plan 441 genannten Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz (auch für den Eingriff in die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild) umfassend beschrieben sind und naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen zur Kompensation insbesondere der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung getroffen werden. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Landschaftserlebnisfunktion und der Erholungseignung des Geltungsbereichs des B-Plans 441 einschließlich des Weserdeichs ist vorgesehen, an der Ostseite der Ersatzmaßnahme Luneplate einen Fuß- und Radweg anzulegen, der die Freiräume "Weserdeichlinie und Deichvorland Lune" mit dem Freiraum "Alte Weser" und "Luneniederung und Alte Lune" miteinander verbindet.

"Darüber hinaus können wir nicht erkennen, dass die beplanten Biotope hinreichend auf ihren Artenbestand untersucht worden sind. Muss doch angesichts der bislang stichprobenhaften und taxonomisch unvollständigen Untersuchungen z.B. zum Makrozoobenthos sowie der Wasser- und Grundwasserverhältnisse ein Brackwasser- und sogar Tideneinfluss angenommen werden, der vor allem Bedeutung für spezifische Brackwasserorganismen haben müsste. Zu solchen Organismen gehören z.B. die Oligochaeten und viele Meiofaunaelemente aus anderen Tiergruppen."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück. Es wird auf die Umweltprüfung zum B-Plan 441 verwiesen in der auch die Auswirkungen auf das Makrozoobenthos ermittelt und bewertet wurden. Über geeignete Kompensationsmaßnahmen wurde gem. § 1a BauGB ebenfalls im B-Plan-Verfahren entschieden.

"Auch ist uns unklar, wie mit den mindestens teilweise kontaminierten Böden umgegangen werden soll. Sie dürfen aus unserer Sicht nicht einfach "umgelagert" werden! Wir selbst haben vor vielen Jahren gegen das damalige HBA Anzeige erstattet, weil im biotopbenachbarten Gebiet eine unerlaubte, ungeschützte Ablagerungsstelle für ölverschmutzte Böden eingerichtet war. Die Ablagerung wurde daraufhin zwar beseitigt, aber Kontaminationen können auch noch auf die damaligen Missstände zurückzuführen sein. Auf evtl. schwierige Kampfmittelerkundung und –beseitigung bei den dort weichen Böden wird gar nicht eingegangen. Auflastungen für diesen Zweck wären zum jetzigen Verfahrensstand auch unzulässig."

Der Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Auffüllungsmaterialien ist Bestandteil des Konzeptes für das Bodenmanagement. Hierzu wird auf die dazu erteilten Auflagen unter 4.1 und Hinweise unter 4.2 zum Bodenschutz verwiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

"Wir beantragen in Konsequenz des Dargelegten die Einstellung des Verfahrens. Hilfsweise beantragen wie eine Genehmigungsklausel, die besagt, dass der Beschluss erst dann wirksam wird und umgesetzt werden darf, wenn ein (Sofort-) Vollzug für den Bau des wasserseitigen Offshorehafens durch einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zum OTB zugelassen ist und ggf. Rechtsmäßigkeit des Sofortvollzugs festgestellt wurde. Ohne den genehmigten Bau des Offshorehafens sind nämlich die in diesem wasserrechtlichen Verfahren beantragten irreparablen Eingriffe nicht erforderlich und auch nicht rechtens. Wir verweisen auf die ähnlich gelagerte Verfahrensweise bei der Aufhebung des Flugplatzbetriebes."

Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Gewässerbeseitigung im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Bremerhaven ergeht nicht vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst. Zwischenzeitlich ist am 30.11.2015 der Planfeststellungsbeschluss für den Bau des OTB erteilt und mit dem Bau begonnen worden. Auf die bestehende Möglichkeit einer nachträglichen Regelung gemäß Ziff. V. dieses Beschlusses wurde bereits vorstehend hingewiesen.

"Zu dem jetzt vorliegenden, aus unserer Sicht aber unzulässigen, wasserrechtlichen Verfahren gehen wir aus Gründen der Rechtswahrung trotz der vorangestellten Ausführungen sowie trotz der fortlaufenden Verhandlungsgespräche über die Vertragsveränderungen wie folgt noch detaillierte ein:

Herauszustellen ist, dass die Aufteilung des Gesamtobiektes Offshore-Terminal-Bremerhaven (OTB) in verschiedenen, sich teilweise überlagernde Einzel-Verfahren, wie Flächennutzungsplanung, mehrere Bebauungsplanungen, Planfeststellungsverfahren die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Verbände bewusst erschwert. Insbesondere die rechtlich den Planverfahren in vorgeschriebene "zusammenfassende Betrachtung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter" in einem FFH und Natura-2000-Gebiet wird durch diese "Salamitaktik" verwischt, ganz besonders in den aufgesplitteten drei wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Durch die fehlende Gesamtbetrachtung und die Summierung aller Belastungen sind damit alle Einzelverfahren aus unserer Sicht rechtsfehlerhaft. Dies gilt auch für dieses wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren."

Die Planfeststellungbehörde hat dies geprüft und ist der Auffassung, dass die Verfahren nicht in unzulässiger Weise zerstückelt wurden. Entgegen der vorgetragenen Auffassung des Verbandes ist eine Zuordnung der einzelnen Vorhaben in den jeweiligen Verfahren in der Weise vorgenommen worden, wie es rechtlich geboten ist. In den Bauleitplan-Verfahren ist eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen und die Abarbeitung der Eingriffsbilanzierung für das gesamte Gebiet vorgenommen worden. Eine Lücke oder eine rechtsfehlerhafte Vorgehensweise ist nicht erkennbar. Zur gesamthaften Betrachtung aller mit der Entwicklung des Offshore-Zentrums Bremerhaven verbundenen Vorhaben wird auf das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bremerhaven verwiesen; dieser setzt den raumordnerischen Rahmen fest und wird durch die beiden Bebauungspläne ausgefüllt, deren Grenzen wiederum die konkret vorhabensbezogenen Fachplanungsentscheidungen ergehen. Diese planerische Abschichtung ist notwendig, da die jeweils zuständigen Behörden ihre Kompetenzen - auch im Zusammenhang mit einem

Gesamtvorhaben wie einer Warenausgangszone - nicht überschreiten dürfen; dies würde zur formalen Unzulässigkeit der Planung führen.

"Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass die jetzige Stellungnahme keine Zustimmung zu dem OTB-Verfahren oder den damit direkt verbundenen anderen Einzelverfahren darstellt oder als eine solche Zustimmung gewertet werden kann. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn von uns im Einzelfall ein gesondertes Verfahren im Zusammenhang mit dem OTB hier nicht erwähnt wird. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unsere Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren OTB mit den konkreten Argumenten zur Ablehnung des wasserseitigen OTB. Die dortigen Argumente gelten weitestgehend auch für das jetzige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, soweit in diesem wasserrechtlichen Verfahren die Hinterlandanbindung des rechtlich unsicheren weserseitigen OTB als Notwendigkeit oder als Begründung herangezogen wird.

Vorstellbar wäre aus unserer Sicht ledialich. dass ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren abgeschlossen werden könnte, wenn ein rechtskräftiger, nicht mehr gerichtlich anfechtbarer Planfeststellungsbeschluss (Sofortvollzug) zum weserseitigen OTB vorliegen würde. Dies ist derzeit nicht der Fall. Das wasserrechtliche Verfahren zur Verfüllung der Teiche und anderer Gewässer ist daher aus unserer Sicht derzeit nicht erforderlich. Das vor der endgültigen Rechtsbestandskraft der Planfeststellung OTB wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren begonnene zusätzliche verfahrenstechnisch unbegründet, rechtsfehlerhaft und unzulässig. Sollte der weserseitige OTB nicht realisiert werden, wäre das jetzige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren vollständig inhaltlich unbegründet."

Wie bereits mit der Planrechtfertigung dieses Beschlusses ausgeführt begründet sich diese auf den für den Planungsraum zugrunde liegenden Bebauungsplan Nr. 441. Hierzu liegt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 vor. Die Planfeststellungsbehörde hält das beantragte Vorhaben aufgrund des Bebauungsplanes für begründet und kann keine Rechtsfehler erkennen. Zum Verhältnis zu dem weiteren Planfeststellungsverfahren für das Terminalbauwerk wird auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen. Die Einwendungen diesbezüglich werden zurückgewiesen.

"Anzumerken ist daneben, dass im Planfeststellungsverfahren zum weserseitigen OTB, durchgeführt von einer nach unserer Auffassung nicht zuständigen Genehmigungsbehörde, die vollständige OTB-Erschließung schon als jetzt endgültig gesichert beschrieben wird. Diese Anbindung und Erschließung des OTB kann jedoch erst durch nun vorgelegte gesonderte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren und den Bebauungsplan 441 planerisch bearbeitet werden. Festzuhalten ist deshalb, dass für dieses wasserrechtliche Verfahren zur Erschließung des OTB die Zulässigkeit nicht erkennbar ist und das Verfahren ohne letztlich unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss nicht begründet ist.

Gleichzeitig bieten wir aber weiterhin an, über Prüfungen der Alternativen für ein Offshoreterminal im Fischereihafen oder/und die Herrichtung geeigneter Flächen im Überseehafen oder an der Stromkaje beratend und konstruktiv mitzuwirken. Diese anderen Flächen sind hervorragend geeignet, die gesamte Verschiffung der Komponenten und der komplett montierten Anlagen zu ermöglichen und kostengünstig abzuwickeln. Die gesamtgesellschaftlichen Kosten der Alternativen sind erheblich geringer als der entbehrliche Neubau des weserseitigen OTB.

Neben unserer grundsätzlichen Ablehnung gehen wir nachfolgend dennoch auf Einzelpunkte des genannten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Anbindung des weserseitigen OTB ein.

Auf Seite 3/16 der Ausführungen wird eine offene Bauweise eines Behelfsdurchlasses unter der Start- und Landebahn als vorgezogene Maßnahme formuliert. Nach den Darlegungen im Planfeststellungsverfahren zum weserseitigen OTB ist der Flugplatzbetrieb bis zur endgültigen Rechtskraft der Planfeststellung des weserseitigen OTB aufrechtzuerhalten und gesichert. Vorgezogene Maßnahmen zur Störung des Flugbetriebes und des Flughafens sind nach geltender Bescheidlage insofern unzulässig."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück, da der Flugbetrieb noch 3 Monate nach Befreiung des Flugplatzbetreibers von der Betriebspflicht aufrechterhalten werden muss und in dieser Zeit nur mit dem Flugbetrieb vereinbare Maßnahmen durchgeführt werden können.

"Alle Aufteilungen der Erschließungsflächen in Abschnitte (Seite 6/16) sind für den nordwestlichen nicht begründet. handelt Teil Es sich dort ledialich Erschließungsmaßnahmen des unsicheren weserseitigen OTB. Diese Erschließungsmaßnahmen gehören jedoch in ein anderes Verfahren, nämlich zur Planfeststellung des weserseitigen OTB. Innerhalb des jetzigen Bebauungsplanes sind die Ausführungen fehlerhaft und entbehrlich."

Die einzelnen Maßnahmen Gewässerausbau für das Terminalbauwerk, Herstellung einer Terminalzufahrt (Änderung einer Hochwasserschutz-Anlage) und die Beseitigung von Gewässern im Hinterland sind von unterschiedlichen Antragstellern beantragt worden und betreffen verschiedene wasserrechtlich relevante Maßnahmen. Die Beseitigung von Gewässern wurde mit diesem Verfahren beantragt. Der Bebauungsplan Nr. 441 bildet dabei den übergeordneten bauleitplanerischen Rahmen für die beiden Fachplanungsverfahren Terminalzufahrt und das hiesige Verfahren der Gewässerbeseitigung.

"Bei den Altlasten (Seite 9/16) wird lediglich auf einzelne Bodenproben abgestellt. Bodenbelastungen sind aus unserer Sicht gesamtflächig zu ermitteln. Altlasten aus dem Flughafenbetrieb müssen vollständig und umfassend ermittelt und bei davon ausgehenden Gefahren auch beseitigt werden. Vergleiche hierzu unsere Ausführungen zu dem Altlasten "Ablagerungsstelle für Altöl-verseuchte Böden" weiter oben."

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen Bestandteil des Konzeptes für das Bodenmanagement ist. Auf die Auflagen unter 4.1 und Hinweise unter 4.2 zum Bodenschutz wird verwiesen.

"Auf Seite 10/16 fehlt die Darstellung der Herkunft der Auflastungen. Einfache Sandentnahmen aus der Weser sind möglicherweise unzulässig."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück, da die Aufsandung der Flächen nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist. Die Herkunft und Eignung der Bodenmaterialien, die für die Auflast auf den Boden aufgebracht werden, wird im Rahmen des Bodenmanagements abgeprüft und dokumentiert. Auf die Auflage zum Bodenschutz unter 4.1.1 wird verwiesen.

"Nicht berücksichtigt wird in den Beschreibungen ab Seite 10/16, dass bei der Beseitigung der Gewässer auch die Frage des Schutzes der dortigen Lebewesen zwingend zu beachten

ist. Aus den Unterlagen wird deutlich, dass das Töten der dortigen Tiere bewusst hingenommen wird. Es gibt keinerlei Aussagen zu Schutzmaßnahmen im Vollzug. Die Unterlagen sind nachzubessern, und eine Bergung der dortigen Lebewesen, wir nennen beispielhaft Fische und Amphibien, ist während der gesamten Maßnahme sicherzustellen."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück, da vor Baubeginn die Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des B-Planverfahrens umgesetzt werden, der eine Sicherung der beschriebenen Arten vorsieht. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde sind erforderliche Maßnahmen bereits durchgeführt worden (z.B. Abfischen der Gewässer im Bereich der Zufahrtsrampe und Beurteilung des Gehölzbestandes als Fledermausquartier im Bereich der zur Errichtung der Zufahrtsrampe benötigten Flächen). Im Übrigen wird auf die Hinweise unter 7. 1 zum Naturschutz verwiesen. Weiterhin wurde zwischenzeitlich mit den Zuschriften der Naturschutzbehörde per Mail am 24.11.2015 von dort bestätigt, dass die Vermeidungsmaßnahmen 1V CEF und 2V CEF bereits vorgenommen wurden.

"Hinsichtlich der Vereinbarung mit den Naturschutzverbänden zur dauerhaften Sicherung der Auenbiotope vor Kopf der Start- und Landebahn des Flugplatzes Luneort stehen derzeit die Gespräche zur Veränderung der vertraglichen Regelungen an. Das Ergebnis dieser Gespräche bleibt abzuwarten."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück, da es sich bei der vom Verband genannten bestehenden Vereinbarung mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Naturschutzverbänden und der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH handelt, die außerhalb dieses Verfahrens getroffen wurde. Sie wurde i.Ü. zwischenzeitlich, ebenfalls außerhalb dieses Verfahrens, von einer neuen Vereinbarung, abgeschlossen am 10.07.2015, ersetzt, so dass von einer inhaltlichen Bewältigung der in der Stellungnahme hierzu aufgeworfenen Punkte ausgegangen wird.

"Kritisch zu sehen ist darüber hinaus die mit diesem Verfahren vorangetriebene "Abschottung" der Stadt Bremerhaven von der Weser. Erholungsnutzung für die Bremerhavener Bevölkerung ist in Bereich der Weser nach Vollzug aller geplanten Maßnahmen nur noch sehr begrenzt möglich. Wirkliche Ersatzmaßnahmen für den Verlust der Erholungsnutzung (und das Landschaftsbild) für die Bremerhavener Bevölkerung werden weder in den Antragsunterlagen noch in den Unterlagen zum Bebauungsplan genannt."

Die Planfeststellungbehörde hat dies geprüft und weist die Einwendung zurück, da die im Umweltbericht zum B-Plan 441 genannten Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz (auch für den Eingriff in die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild) umfassend beschrieben sind und geeignete Maßnahmen zur Kompensation insbesondere der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung getroffen werden. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Landschaftserlebnisfunktion und der Erholungseignung des Geltungsbereichs des B-Plans 441 einschließlich des Weserdeichs ist vorgesehen, an der Ostseite der Ersatzmaßnahme Luneplate einen Fuß- und Radweg anzulegen, der die Freiräume "Weserdeichlinie und Deichvorland Lune" mit dem Freiraum "Alte Weser" und "Luneniederung und Alte Lune" miteinander verbindet.

"Die im Verfahren nur "online" überlassenen Unterlagen sind mangelhaft. Es fehlen die Anlagen zur Mappe I und die Mappe II vollständig. Unserer Bitte um Überlassung

vollständiger Unterlagen wurde von der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen. Dieses stellt aus unserer Sicht einen groben Verfahrensmangel dar."

Die Planfeststellungbehörde stellt fest, dass der Einwand keine Bedeutung mehr hat, da die Unterlagen den Naturschutzverbänden vollständig vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 73 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) mit E-Mail vom 11.09.2014 die Unterlagen der Mappe I digital an den Verband versandt. Die Unterlagen der Mappe I wurden dann am 23.12.2014 dem Verband in Papierform und die Unterlagen Mappe II in digitaler Form zugestellt. Die Unterlagen der Mappe II werden nicht mit planfestgestellt. Des Weiteren hat der Antrag mit den Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 BremVwVfG in der Zeit vom 17.09.2014 bis 16.10.2014 im Hause des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der Bussestr. 27-29, 27570 Bremerhaven zur Einsichtnahme ausgelegen. Im Zuge der Erörterung des Vorhabens wurde seitens des Verbandes erklärt, dass der Einwand erledigt ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir einer Kajenplanung innerhalb des Fischereihafens und an anderen Stellen in den vorhandenen Bremerhavener und stadtbremischen Hafengebieten positiv gegenüberstehen. Bei dafür erforderlichen Verfahren sind wir zur konstruktiven Zusammenarbeit bereit."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2 NABU

Es wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"...zunächst einmal bedanken wir uns für die unbürokratisch eingeräumte Fristverlängerung und möchten wir auf unsere Ihnen vorliegenden Stellungnahmen zum Gesamtprojekt OTB verweisen. Bislang wurde uns die Notwendigkeit des erheblichen Eingriffs in das letzte Brackwasserwatt Bremerhavens durch den OTB nicht schlüssig dargelegt. Die Wirtschaftsprognosen halten wir für falsch mit einem viel zu optimistischen Ansatz für die Umschlagsmengen. Es müssten nahezu alle deutschen Windparks über Bremerhaven verschifft werden, um die angenommene Auslastung zu erreichen. Wir bezweifeln, dass europäische Nachbarn ihre Windparks mit nennenswerter Unterstützung aus Bremerhaven bauen werden. Als entsprechend überflüssig sehen wir den Bau der Hinterlandanbindung für einen nicht notwendigen OTB an."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Bedarfsbegründung für den OTB (Terminalbauwerk) und die entsprechende Bauleitplanung erfolgt über die jeweiligen Verfahren. Die übergeordnete Frage des Bedarfs der vorstehend dargestellten Warenausgangszone inklusive der wasser- und landseitigen konkreten Vorhaben ist eine Fragestellung auf Ebene der Flächennutzungsplanung (hier: Änderung 10 B "Offshore-Terminal- Bremerhaven"). Eine Bedarfsbegründung für diese Konzeption im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist nicht notwendig, da dieser Planfeststellungsbeschluss auf der Basis einer bedarfsbegründeten Bauleitplanung erfolgt.

"Insbesondere der Verlust von insgesamt fünf Teichen samt Schilfbeständen wiegt für uns schwer und wäre bei schonungsvollerer Planung zumindest in Teilen vermeidbar. Wir fordern deshalb eine Neuplanung unter Erhalt der Gewässer im Baugebiet. Diese Gewässer sind Rastplatz und Lebensraum für eine Reihe von geschützten Vogelarten und als Jagdhabitat einer Reihe Fledermausarten von übergeordneter Bedeutung.

Wir möchten darauf drängen, dass die Zufahrt zum Terminal und insbesondere die Verfüllung der Teiche nur unter Vorbehalt der tatsächlichen Bauverwirklichung des OTB geschehen darf. Bis zum Abschluss und positiven Bescheid des Planfeststellungsverfahrens zum Terminal selbst dürfen hier keine Fakten geschaffen werden und Bauvorbereitungen erfolgen. Sollte der OTB nicht verwirklicht werden, muss das Gewässersystem im Zufahrtsbereich unbedingt erhalten werden. Eine Wiederherstellung nach einmaligem Zuschütten mag zwar baggertechnisch möglich sein, für den Lebensraum hätte solch ein Handeln jedoch katastrophale Auswirkungen. Die über Jahrzehnte gewachsene Lebensgemeinschaft wäre unwiederbringlich zerstört. Es handelt sich hierbei schließlich um Ökosysteme und keine Aquarien."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Gewässerbeseitigung ergeht nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst; nach Erlass des dortigen, für sofort vollziehbar erklärten Beschlusses am 30.11.2015 wurde mit den Baumaßnahmen für den Terminal am selben Tag begonnen. Wie bereits mit der Planrechtfertigung dieses Beschlusses ausgeführt, begründet sich diese auf den Bebauungsplan Nr. 441. Im Hinblick auf das Verhältnis zu dem Planfeststellungsverfahren OTB -Terminalbauwerk- wird auf die entsprechenden Darlegungen zu der Stellungnahme des BUND/GNUU verwiesen.

4.2.3 GNUU

"mit Email vom 14. Dezember 2015 erreichte uns Ihre Aufforderung zur Stellungnahme zu den vorgelegten ergänzenden Unterlagen für die Gewässerbeseitigung. Der GNUU nimmt hierzu gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbandes Bremen und des BUND Unterweser e.V. Stellung."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

"Zu bemängeln ist die Art des Vortrags allein über digitale Medien. Unseres Erachtens ist für rechtlich einwandfreie Verwaltungsverfahren immer noch die analoge Schriftform zwingend. Gleichzeitig bemängeln wir die Ergänzungsunterlagen der Fa. IDN-Consult, die ohne Nennung von Auftraggeber und ohne Nennung von Auftragsgrund als einfache digitale, jederzeit änderbare Datei überlassen wurden. Es fehlen Detail-Karten mit dem Bezug zur IDN-Consult-Maßnahme und allgemeine Beschreibungen der Maßnahme."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück. Insbesondere stellt die mit E-Mail vom 14.12.2015 übersandten Unterlagen lediglich eine Ergänzung der bereits am 11.09.2014 übersandten Antragsunterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren dar. Mit der Stellungnahme zeigt der GNUU eine inhaltliche Auseinandersetzung.

"Bereits in den grundsätzlichen Stellungnahmen und in den Anhörungen zur Vielzahl der OTB-Verfahren haben wir die Behinderung unserer Beteiligungsmöglichkeiten immer wieder herausgestellt. Auch die nun überlassenen Ergänzungen allein in digitaler Form schränken unsere Beteiligungsmöglichen weiter ein. Eigentlich sollte ein Planfeststellungsverfahren wie das für den OTB alle betroffenen Bereiche umfassen und somit wirklich umfassend regelnd sein!

Die Planfeststellungsbehörde hat bereits darauf hingewiesen, dass die einzelnen Maßnahmen: OTB, Herstellung einer Terminalzufahrt (Änderung einer Hochwasserschutz-Anlage) und die Beseitigung von Gewässern im Hinterland von unterschiedlichen Antragstellern beantragt worden sind und verschiedene wasserrechtlich relevante Maßnahmen betreffen. Die Beseitigung von Gewässern wurde mit diesem Verfahren beantragt.

"Durch unsere weiteren Einlassungen zum Inhalt werden unsere vorstehend genannten Zulässigkeitszweifel nicht aufgehoben."

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

"Bereits mehrfach hatten wir auf die im Planungsgebiet wahrscheinlich noch vorhandenen Bodenverunreinigungen durch Altlasten aus mineralölhaltigen Ablagerungen hingewiesen. Die Altlasten müssten vor Beginn der Maßnahme durch eine genaue Erfassung der Lage und der Zusammensetzung der Schadstoffe erfasst werden. Nur so kann eine fachgerechte Beseitigung der Altlasten gesichert werden."

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen Bestandteil des Konzeptes für das Bodenmanagement ist. Auf die Auflagen unter 4.1 und Hinweise unter 4.2 zum Bodenschutz wird verwiesen.

"Hinweisen müssen wir darauf, dass sämtliche vorgesehenen Maßnahmen derzeit im Konflikt mit dem "Sicherungsvertrag" mit den Naturschutzverbänden für dieses Plangebiet stehen. Ein Baubeginn nach wasserrechtlicher Genehmigung oder nach Baugenehmigung würde die dort vereinbarte "Bauruhe" bis zur Klärung eines gerichtsfesten Vollzuges des OTB selbst aushebeln."

Die Planfeststellungbehörde weist den Einwand zurück, da es sich bei der vom Verband genannten bestehenden Vereinbarung mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Naturschutzverbänden und der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH handelt, die außerhalb dieses Verfahrens getroffen wurde.

Unsere grundsätzlichen Ablehnungen zu den Verfahren "OTB" und die damit im Zusammenhang stehende Bauleitplanung und unsere Ablehnungen zu den weiteren Planfeststellungsverfahren erhalten wir aufrecht."

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungbehörde ist der Auffassung, dass die Bedarfsbegründung für den OTB und die entsprechende Bauleitplanung ausreichend in den jeweiligen Verfahren dargestellt ist und nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

IV. Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A. IV. genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zu einem wesentlichen Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände Rechnung getragen.

V. Gesamtabwägung, Versagungsgründe

Über die beantragte Planfeststellung trifft die Planfeststellungsbehörde eine (Ermessens-) Entscheidung im Wege der Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belangen und den gegenläufigen öffentlichen Belangen und privaten Interessen.

Das Vorhaben soll im öffentlichen Interesse realisiert werden. Hierzu wird auf die Planrechtfertigung verwiesen. Das Vorhaben ist notwendig, um die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen (Hinterlandanbindung OTB) durchführen zu können und so das Konzept einer Warenausgangzone realisieren zu können.

Die Auflage 1.1.6 ist erforderlich, da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Terminalzufahrt die bauzeitliche Entwässerung des Grund- und Baugrubenwassers sowie die langfristige Niederschlagswasserentwässerung bis zur Herstellung eines endgültigen Entwässerungssystem über diesen Graben erfolgen muss.

Die Auflage 3.1.8 ist aufgrund des in der Nähe befindlichen Liegeplatzes des Segelsportvereins ALBATROSS notwendig um einen gefahrlosen Schiffsbetrieb zu gewährleisten. Die Vorgaben für die Ausführung des Hinweisschildes ergeben sich aus der Seeschifffahrtsstraßenordnung § 5 Abs. 1 i.V.m. mit Anlage 1, Zeichen B 7.

Notwendige Auflagen und Hinweise für die Wasserwirtschaft und den Bodenschutz wurden übernommen. Somit wurde sichergestellt, dass sich die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigungen minimieren. Des Weiteren wurden vorgebrachte Forderungen und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände in Form von Auflagen und Hinweisen berücksichtigt.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG in Verbindung mit § 50 BremWG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist oder durch Einrichtungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG vorliegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht festzustellen und eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten.

Auf die einzelnen Ausführungen unter B. I. bis IV. wird entsprechend verwiesen.

Die Planfeststellung konnte daher unter Festlegung der erteilten Nebenbestimmungen und Hinweise erfolgen.

VI. Begründung der Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den dazu festgelegten Nebenbestimmungen

Mit dem Antrag auf Planfeststellung wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des abzuumpenden Oberflächenwassers sowie die Absenkung und wieder Einleitung von Grundwasser beantragt.

Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis zur Einleitung des Wassers, sowie die Absenkung und anschließende Einleitung des Grundwassers ist § 10 WHG. Die Einleitung von Oberflächen- und Grundwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar, da die Benutzung das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG Festsetzuna unter von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen. Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Anforderungen an die Niederschlagsund Grundwassereinleitung sind erforderlich. einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004 (Brem.GBI. S. 189) wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird. Daher wird eine Mengenerfassung angeordnet.

VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß Nr. 4 des Absatzes 2 entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die unmittelbare Ausführung des Vorhabens liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der TdV. Mit Schreiben vom 12.05.2015 hat die TdV das überwiegende Interesse an der sofortigen Vollziehung der Planfeststellung begründet und mit E-Mail vom 09.11.2015 noch einmal detailliert und ergänzt.

Sie hat vorgetragen, dass die vom Bauablauf her als erstes durchzuführende Gewässerbeseitigung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau der Terminalzufahrt steht. Der Terminplan zur Terminalzufahrt sieht vor, Anfang Januar 2016 mit der Anlage der temporären Verkehrsführung zu beginnen. Hierbei werden bereits Flächen im Bereich des Vorhabens in Anspruch genommen, auf denen vorher Gewässer auf Grundlage dieser Planfeststellung beseitigt werden müssen. Insofern ist eine vollziehbare Planfeststellung zu diesem Zeitpunkt notwendig.

Die Bauarbeiten werden hierbei bis Anfang April 2016 abgeschlossen sein, so dass im Nachgang mit den Aufschüttungen des Geländes und weiteren Verfüllungen von Gewässern begonnen werden soll. Basis für die Verfüllung dieser Gewässer und dem Trennen der Entwässerung der nördlichen und westlichen Teiche ist die Anlage eines temporären Grabens auf der Westseite der Start- und Landebahn des bisherigen Flugplatzes, welcher diese südlich kreuzt und dann in das Hafenbecken einmündet.

Der Herstellung dieses Grabens ist für Bau der Terminalzufahrt erforderlich. Und nur durch einen unverzüglichen Baubeginn kann eine zeitgleiche Fertigstellung von Terminalzufahrt und Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) erreicht und damit die Anbindung zwischen den Gewerbe- und Industriegebieten im südlichen Fischereihafen und der geplanten Endmontage- und Umschlagsanlage im Blexer Bogen als Konzept einer durchgängigen Warenausgangszone sichergestellt werden.

Würde die Vollziehung der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses erst abgewartet werden müssen, wäre eine parallele Umsetzung der Vorhaben Terminalzufahrt und OffshoreTerminal nicht möglich und die zeitnah angestrebte Inbetriebnahme des OTB würde sich verzögern.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist es unerlässlich, dass der geplante Offshore-Terminal Bremerhaven zeitnah voll funktionsfähig bereitsteht.

Das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug liegt in den gesamtwirtschaftlichen Effekten dieser geplanten Bauvorhaben, die in ihrem planungsrechtlichen und baulichen Zusammenhang die Basis für weitere Ansiedlungen im Fischereihafen für die Offshore-Windkraftindustrie einen äußerst wichtigen Meilenstein darstellen. Die Vorhaben greifen, ausgehend von dem Konzept einer Warenausgangszone, unmittelbar ineinander, so dass nicht ein Vorhaben aus dem anderen gelöst werden kann. Da die Terminalzufahrt dabei die längste Bauzeit aufweist und ihrerseits, wie vorstehend dargestellt, die Gewässerbeseitigung erfordert,, ist ein unverzüglicher Baubeginn auch für die Umsetzung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Für eine Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung dieser Planfeststellung sprechen keine durchschlagenden und der Vollziehung entgegen stehenden Interessen. In subjektive Rechte, namentlich Grundrechte, greift die Planfeststellung nicht ein.

Es liegt somit sowohl im Interesse der TdV als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu ermöglichen.

VIII. Eigentumsrechte

Die von dem Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Land) verwaltet durch die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG). Gegen die baubedingte erforderliche Inanspruchnahme der Flächen sind keine Bedenken erhoben worden.

Ein Erwerb oder eine Übertragung von Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

IX. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, ber. S. 547) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S.

423-203-c-9), zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i. V. m. Anl. 3 ÄndBek vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24).

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaukosten zu erheben. Die Höhe der Ausbaukosten wird mit <u>1.374.450,-</u> **Euro** veranschlagt.

Aufgrund der Anmerkung zu den Tarifziffern 30.21 und 30.22 in der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist. Für die Planfeststellung erfolgte eine Vorprüfung. Hierzu wurde eine Antragskonferenz durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung werden 15 % veranschlagt und somit 1.443,- Euro erhoben.

Es ergeben sich für die Planfeststellung somit Gebühren in Höhe von insgesamt 11.064,- Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198 (Fachgerichtszentrum), 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Aussetzung der Vollziehung) kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198 (Fachgerichtszentrum), 28195 Bremen beantragt werden.

Im Auftrag

Plewa